

- vorsätzlich oder fahrlässig Forderungen oder Auflagen zur Vorbeugung oder Beseitigung von Brandgefahren bzw. zur Schaffung notwendiger Voraussetzungen für die Bekämpfung von Bränden nicht erfüllt werden oder
- vorsätzlich Kontrollen im Brandschutz behindert werden (§ 20 Abs. 1 u. 2 Brandschutzgesetz).

Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt gemäß § 20 Abs. 5 den Leitern der Dienststellen der DVP. Geringfügige Ordnungswidrigkeiten können die ermächtigten Angehörigen des Organs Feuerwehr und der DVP durch Verwarnung mit Ordnungsgeld ahnden (§ 20 Abs. 3).

Wird den Maßnahmen des Organs Feuerwehr Widerstand entgegengesetzt, kann bei Erfüllung entsprechender Tatbestandsmerkmale eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (§ 212 StGB) begründet sein.

Gegen Forderungen und Auflagen sowie gegen Entscheidungen des Organs Feuerwehr, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume bzw. Teile von ihnen zu sperren, den Gebrauch von Sachen oder Materialien sowie die Anwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren zu beschränken oder zu untersagen (§16 Buchst, d), kann der von der Entscheidung Betroffene gemäß § 19 Beschwerde einlegen. Diese hat im Interesse der Verhütung und Bekämpfung von Bränden keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die für das Organ Feuerwehr zuständige, dem Ministerium des Innern nachgeordnete Dienststelle.

Entscheidungen und Maßnahmen des Organs Feuerwehr auf Grund ordnungsrechtlicher Bestimmungen unterliegen den Rechtsmittelregelungen des Ordnungswidrigkeitsrechts.